



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 17a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 15. Dezember 2021 gültigen Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim den Schwellenwert von 500 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Somit gelten ab Samstag, 18. Dezember 2021, die Regelungen über Ausgangsbeschränkungen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO nicht mehr.

Begründung:

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 fest, so hat es diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO treten einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag an den nach § 17a Absatz 2 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tagen nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts bei einem Wert von unter 500. Am 13. Dezember 2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz bei 483,4, am 14. Dezember 2021 bei 436,0, am 15. Dezember bei 421,6, am 16. Dezember 385,5 und am 17. Dezember bei 324,5.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus den vom Landesgesundheitsamt in seinen COVID-Lageberichten dargestellten Inzidenzwerten des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 17. Dezember 2021

gez.

Peter Polta

Landrat